



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

25 APR 2017

gültig ab: sofort

2-339-17

**Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Aufzeichnung
von Flugzeiten gemäß Anhang I, FCL.050 der Verordnung
(EU) Nr. 1178/2011**

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Aufzeichnung von Flugzeiten gemäß Anhang I, FCL.050 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011

Gemäß Anhang I, FCL.050 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 muss ein Pilot verlässliche detaillierte Aufzeichnungen über alle durchgeführten Flüge in der Form und Weise führen, die von der zuständigen Behörde (vgl. FCL.001) festgelegt wurde. Nach dieser Maßgabe wird für Piloten, deren Lizenz von der Landesdirektion Sachsen ausgestellt wurde, die folgende Festlegung getroffen:

Flugzeiten sind in der in den „Grundsätze[n] für die Aufzeichnung von Flugzeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 FCL.050“ beschriebenen Weise aufzuzeichnen. Diese Grundsätze wurden durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) am 30.03.2017 als **NfL 2-330-17** veröffentlicht. Ergänzend zu diesen sind die Vorgaben von AMC1 FCL.050 zu beachten. (Letztere sind im Internet derzeit abrufbar unter <https://www.easa.europa.eu/document-library/acceptable-means-of-compliance-andguidance-materials/group/part-fcl---flight-crew-licensing#group-table>.)

Dresden, den 21. April 2017
Landesdirektion Sachsen



Klaus-Dieter Beyer
Sachbearbeiter